

# Mitgliederreglement

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland («Soliswiss»).

## **ABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT**

### **Kapitel 1: Arten der Mitgliedschaft**

#### **Art. 1 Einzelmitgliedschaft**

Jede volljährige Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit kann unabhängig von ihrem Wohnsitz Mitglied der Soliswiss werden.

#### **Art. 2 Paarmitgliedschaft**

Ehegatten und Personen die im Konkubinatsverhältnis oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, können eine Paarmitgliedschaft abschliessen. Dafür ist Voraussetzung, dass beide das Schweizer Bürgerrecht haben.

#### **Art. 3 Juniormitgliedschaft**

Kinder können bis zu ihrer Volljährigkeit als Junioren kostenlos in die Einzelmitgliedschaft oder Paarmitgliedschaft eingeschlossen werden. Dafür teilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Namen und Geburtsdaten der Kinder mit.

Juniormitglieder können keine Pauschalentschädigung beantragen.

#### **Art. 4 Club & Company Mitgliedschaft**

Schweizer Clubs, Schweizer Schulen, juristische Personen und Institutionen mit starkem Bezug zur Schweiz können der Soliswiss als Club & Company Mitglied («C&C Mitglied») beitreten.

### **Kapitel 2: Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Beitrittsprozess für Einzel- und Paarmitglieder**

Das potenzielle Einzel- oder Paarmitglied reicht ein entsprechendes Beitrittsgesuch online, per E-Mail oder per Post bei der Soliswiss Geschäftsstelle ein. Dem Gesuch muss eine Kopie des Schweizer Passes oder ein anderer Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit beigelegt sein.

Wenn die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, die Beitrittsformalitäten abgeschlossen und der Mitgliederbeitrag bezahlt sind, wird die Mitgliedschaft von der Geschäftsstelle genehmigt und im Genehmigungsfall bestätigt.

Juniormitglieder müssen bei Volljährigkeit selbst ein Beitrittsgesuch, einschliesslich Kopie Ihres Schweizer Passes oder eines anderen Nachweises der Schweizer Staatsangehörigkeit bis Jahresende einreichen und den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr bezahlen. Tun sie dies nicht, erlischt die Mitgliedschaft auf Jahresende.

#### **Art. 6 Beitrittsprozess für Club & Company Mitgliedschaften**

Ein Beitrittsgesuch kann per Email oder per Briefpost gestellt werden. Es enthält Angaben zum Club, respektive zum Unternehmen, einschliesslich Dokumentation, die erlaubt die Beitrittsvoraussetzungen zu überprüfen.

#### **Art. 7 Genehmigung des Beitritts**

Die Geschäftsstelle entscheidet in freiem Ermessen über die Annahme des Beitrittsgesuchs.

#### **Art. 8 Rekurs an den Vorstand**

Bei einer allfälligen Ablehnung der Mitgliedschaft kann an den Vorstand rekurriert werden. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### **Art. 9 Aktualisierung der Mitgliederdaten**

Das Mitglied ist verpflichtet, der Soliswiss Adressänderungen, einschliesslich Änderungen der Korrespondenz-, und/oder Rechnungsadresse, der Telefonnummern oder der Email-Adressen bekanntzugeben.

### **Kapitel 3: Mitgliederbeiträge**

#### **Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder schulden Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und werden in der Regel jährlich geschuldet. Die aktuellen Mitgliederbeiträge werden auf der Webseite ([www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch)) publiziert.

Die Mitgliedschaft kann auch auf Lebzeiten abgeschlossen werden. Mitglieder auf Lebenszeit zahlen keine zusätzlichen jährlichen Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 11 Mitgliederbeitrag bei Beitritt während des Jahres**

Tritt das Mitglied während des Jahres bei, so wird der Mitgliederbeitrag für die verbleibenden Quartale erhoben.

#### **Art. 12 Rechnungstellung**

Jährlich geschuldete Mitgliederbeiträge werden einmal pro Jahr erhoben. Rechnungen werden per Email oder Post Ende Jahr für das Folgejahr verschickt.

Gehen Mitgliederbeiträge nicht fristgerecht ein, werden diese gemahnt.

### **Kapitel 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **Art. 13 Kündigung der Mitgliedschaft**

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist auf jedes Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich per Email oder Post erfolgen. Die Kündigung beendet auch damit verbundene Juniormitgliedschaften.

Kündigt bei einer Paarmitgliedschaft nur eine Person, dann wird die Mitgliedschaft der anderen in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt und ab Folgejahr wird der Mitgliederbeitrag für die

Einzelmitgliedschaft geschuldet und in Rechnung gestellt. Juniormitglieder können über das verbleibende Mitglied bei der Soliswiss angeschlossen bleiben.

Kündigt ein C&C Mitglied dann informiert die Soliswiss alle Einzelmitglieder, die aufgrund der C&C Mitgliedschaft einen vergünstigten Einzelmitgliedertarif bezahlen. Dabei setzt die Soliswiss eine Frist von mindestens einem Monat, während der sich die Mitglieder entscheiden können, ob Sie die Mitgliedschaft auf Jahresende kündigen wollen. Kündigt das Mitglied nicht, dann schuldet es ab Folgejahr den Normaltarif.

Eine Kündigung setzt voraus, dass auch Soliswiss-Exklusivprodukte, welche an die Mitgliedschaft gebunden sind, zu diesem Zeitpunkt beendet werden (können). Die Kündigung eines Exklusivproduktes hat nicht automatisch die Beendigung der Soliswiss Mitgliedschaft zur Folge.

Nichtbezahlte Beiträge bleiben bei Kündigung geschuldet. In Härtefällen kann die Geschäftsleitung Ausnahmen gestatten.

#### **Art. 14          Ausschluss wegen Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge**

Zahlt ein Mitglied seine Mitgliederbeiträge nicht, kann die Soliswiss Genossenschaft das Mitglied nach zweifacher Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ausschliessen. Den Entscheid darüber trifft der Vorstand. Das Mitglied hat die Möglichkeit zuhanden der Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich zu verfassen und an das Präsidium zu adressieren.

Bei Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge kann die Soliswiss Exklusivprodukte sofort beenden oder ihre Kündigung veranlassen.

Der Ausschluss beendet auch mit der Mitgliedschaft verbundene Juniormitgliedschaften.

Nichtbezahlte Beiträge bleiben geschuldet. In Härtefällen kann die Geschäftsleitung Ausnahmen machen.

#### **Art. 15          Beendigung im Todesfall oder bei Auflösung**

Verstirbt ein Mitglied oder löst sich bei der C&C Mitgliedschaft die juristische Person auf, endet die Mitgliedschaft per Ereignisdatum. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Regeln zur Kündigung gelten sinngemäss.

## **ABSCHNITT II: PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG UND HILFSFONDS**

### **Kapitel 5:    Allgemeines**

#### **Art. 16          Formen der Unterstützung**

Die Soliswiss verfügt über zwei zentrale Möglichkeiten, um ihre Mitglieder finanziell zu unterstützen: die Pauschalentschädigung und der Hilfsfonds. Beide führen in der Regel zu einer Einmalzahlung, die nicht zurückgezahlt werden muss. Anstelle einer A-fonds-perdu Zahlung kann die Soliswiss jedoch auch Darlehen vergeben.

#### **Art. 17          Ausschluss des Rechtsweges**

Bei beiden Unterstützungsformen besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder gegenüber der Soliswiss. Ob und in welcher Höhe im Einzelfall Unterstützung gewährt wird, liegt im Ermessen der Soliswiss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **Kapitel 6:    Grundsätze der Pauschalentschädigung**

#### **Art. 18          Zweck der Pauschalentschädigung**

Die Pauschalentschädigung hat zum Zweck, basierend auf dem Solidaritätsgedanken Mitglieder zu unterstützen, die unverschuldet aufgrund schwerwiegender politischer Vorkommnisse Ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verlieren.

#### **Art. 19          Höhe der Pauschalentschädigung**

Die maximale Höhe der Pauschalentschädigung beträgt CHF10'000.—.

Es liegt im Ermessen des Vorstands, welcher Betrag im Einzelfall gesprochen wird. Dabei beurteilt der Vorstand die Gesamtumstände einschliesslich der finanziellen Situation der Soliswiss.

Die Pauschalentschädigung darf die wirtschaftliche Verlusthöhe nicht übersteigen.

#### **Art. 20          Erhöhte Pauschalentschädigung**

Eine Erhöhung der Pauschalentschädigungssumme ist nicht möglich.

Hat ein Mitglied in der Vergangenheit mit Genehmigung der Soliswiss eine Erhöhung der Pauschalentschädigungssumme vereinbart und wurden entsprechende zusätzliche Beiträge regelmässig bezahlt, dann richtet sich die maximale Höhe der Pauschalentschädigung nach dem vereinbarten Betrag.

Es liegt jedoch im Ermessen des Vorstands, welcher Betrag im Einzelfall gesprochen wird. Dabei beurteilt der Vorstand die Gesamtumstände einschliesslich der finanziellen Situation der Soliswiss.

Die Pauschalentschädigung darf die wirtschaftliche Verlusthöhe nicht übersteigen.

Versäumt ein Mitglied mit vereinbarter Erhöhung der Pauschalentschädigung die dafür fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen, fällt die Erhöhung nach zweimaliger Zahlungsaufforderung weg. Die Geschäftsstelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### **Art. 21          Voraussetzungen für die Pauschalentschädigung**

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen eines wirtschaftlichen Existenzverlustes, insbesondere ausgelöst durch eine erhebliche Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten,
- welcher durch Kriege, innere Unruhen oder einschneidende politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet ist.
- Der wirtschaftliche Verlust muss wesentlich sein und nicht vorübergehend, der Rechtsweg muss – falls möglich ausgeschöpft sein.
- Die Ereignisse, die massgeblich zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz geführt haben, müssen sich nach dem Ablauf einer **Karenzfrist** von 2 Jahren ereignet haben. Bei

ehemaligen Junior-Mitgliedern, wird die Zeit als Junior bei der Berechnung der Karenzfrist mitberücksichtigt.

- Die Mitgliedschaft ist ungekündigt und das Mitglied hat seine Mitgliederbeiträge regelmässig bezahlt.

Bei einer weltweiten oder grossflächigen Krise, die zum zeitnahen Existenzverlust einer grossen Anzahl Mitglieder führt, wird keine Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Grundsätzlich wird keine Pauschalentschädigung an Junior-Mitglieder ausgerichtet.

#### **Art. 22 Informations- und Mitwirkungspflichten des Mitglieds**

Das Mitglied ist verpflichtet, die zur Beurteilung des Gesuchs notwendigen Informationen und Belege vorzulegen.

#### **Art. 23 Einholung von Zusatzauskünften**

Die Soliswiss darf eigene Recherchen machen und Zusatzeinkünfte bei Dritten einholen, insbesondere bei der entsprechenden Schweizer Vertretung im Ausland. Dafür darf sie Personendaten des Antragsstellenden weitergeben.

### **Kapitel 7: Verfahren**

#### **Art. 24 Gesuch auf Pauschalentschädigung**

Einzelmitglieder und Paarmitglieder können jederzeit ein Gesuch auf Pauschalentschädigung stellen. Dafür stellt die Soliswiss ein entsprechendes Antragsformular auf Nachfrage zur Verfügung.

#### **Art. 25 Bericht der Geschäftsstelle**

Basierend auf dem Gesuch erstellt die Geschäftsstelle ausschliesslich zum internen Gebrauch einen Bericht an den Vorstand. Dieser enthält eine Zusammenfassung der bekannten Faktenlage, eine Kurzbeurteilung der formellen und materiellen Voraussetzungen und eine Empfehlung. Das Gesuch wird im Anhang beigelegt.

#### **Art. 26 Entscheid des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet über das Gesuch an einer Vorstandssitzung. In sehr dringenden Fällen kann per absolutem Mehr über den Zirkulationsweg entschieden werden.

Der Vorstand ist frei in seiner Würdigung der vorgebrachten Fakten und entscheidet nach seinem Ermessen.

Der Vorstandsentscheid wird protokolliert. Die Geschäftsstelle informiert das gesuchstellende Mitglied über den Vorstandsentscheid.

#### **Art. 27 Auszahlung der Pauschalentschädigung**

Die Auszahlung erfolgt auf ein Bankkonto des Mitglieds. Eine Barauszahlung oder die Auszahlung auf das Bankkonto einer Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich.

Es obliegt dem Mitglied, dafür zu sorgen, dass die Gelder bei den entsprechenden Steuerbehörden korrekt deklariert werden.

## **Art. 28 Darlehen statt Pauschalentschädigung**

Dem Vorstand steht es frei, statt einer Pauschalentschädigung ein zinsloses Darlehen zu sprechen, dies insbesondere, wenn der Entscheid über eine staatliche Entschädigung noch aussteht oder es aus anderen Gründen nicht sicher ist, dass der Existenzverlust langfristig, resp. dauerhaft ist.

Ist dies im Darlehensvertrag vorgesehen, kann das Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt unter gewissen Bedingungen in eine Pauschalentschädigung umgewandelt werden, insbesondere wenn zum späteren Zeitpunkt die Langfristigkeit, resp. Dauerhaftigkeit des Existenzverlustes feststeht. Einzelheiten werden im Darlehensvertrag geregelt.

Verstirbt der Darlehensnehmer, die Darlehensnehmerin bevor die Pauschalentschädigung umgewandelt wurde, kann der Vorstand auf die Rückzahlung des Darlehens durch die Erben verzichten.

## **Kapitel 8: Weitere Bestimmungen zur Pauschalentschädigung**

### **Art. 29 Sicherstellung der Pauschalentschädigungen**

Die Geschäftsstelle erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich eine Berechnung der Rückstellungen, welche auf einer Länderrisikoeinschätzung und der potentiellen Pauschalentschädigungssumme in den einzelnen Ländern basiert.

## **Kapitel 9: Grundsätze Hilfsfonds**

### **Art. 30 Zweck des Hilfsfonds**

Der Hilfsfonds hat zum Zweck, basierend auf dem Solidaritätsgedanken in Not geratenen Mitgliedern finanziell beizustehen, dies insbesondere, wenn keine Pauschalentschädigung gesprochen werden kann. Zudem können über den Hilfsfonds Soliswiss Beratungen für bedürftige Nicht-Mitglieder mit Schweizer Staatsbürgerschaft in Einzelfällen finanziert werden.

### **Art. 31 Beiträge aus dem Hilfsfonds**

Die Höhe der Unterstützungsbeiträge an Mitglieder wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel betragen diese bis zu CHF2500.—und sind grundsätzlich Einzelzahlungen. Es können keine wiederkehrenden Leistungen gesprochen werden.

### **Art. 32 Voraussetzungen für einen Hilfsfondsunterstützungsbeitrag**

Hilfsfondsbeiträge als Geldzahlungen können nur an Mitglieder ausgerichtet werden.

Hilfsfondsbeiträge werden in Grenz- und Härtefällen gesprochen, in denen sich Mitglieder in einer schweren finanziellen Notsituation befinden und andere Optionen nach Möglichkeit bereits ausgeschöpft sind (Anfrage bei Familie, Freunden und Bekannten sowie bei staatlichen und allenfalls nichtstaatlichen Institutionen).

### **Art. 34 Einsatz von Hilfsfondsunterstützungsbeiträgen:**

Hilfsfondszahlungen an Mitglieder werden insbesondere gewährt:

- Zur Erleichterung eines (beruflichen) Neustarts oder Wiederaufbaus nach Existenzverlust durch politische Ereignisse (bei denen keine Pauschalentschädigung möglich ist), Epidemien, Pandemien, oder Naturkatastrophen
- Zur Abwendung eines drohenden Konkurses oder zur Behebung schwerer finanzieller Probleme bedingt durch politische Ereignisse, Epidemien, Pandemien, oder Naturkatastrophen
- Zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen, Familien und Alleinerziehenden und ihrer Kinder zur Überbrückung oder Minderung einer schweren finanziellen Notlage
- Für Massnahmen/Anschaffungen zur (kreativen und konkreten) Minderung einer Notlage

Der Vorstand kann weitere Verwendungszwecke festsetzen.

### **Art. 35 Begünstigende Faktoren**

Bei der Entscheidung, ob und wieviel Unterstützung ausgerichtet werden soll, können folgende Kriterien begünstigend berücksichtigt werden:

- die Notlage ist unverschuldet und existentiell
- es sind Kinder oder hilflose Personen involviert
- Die Chancen auf eine deutliche Minderung oder sogar Überwindung der Notlage durch den Soliswiss Beitrag ist gross.
- Die Person lebt, das C&C Unternehmen befindet sich in einem Risikoland (vgl. Soliswiss-Risikoindex)
- Die Dauer der Mitgliedschaft

## **Kapitel 10: Verfahren für die Bereitstellung und Vergabe von Hilfsfondsbeiträgen**

### **Art. 36 Bereitstellung von Geldern aus dem Hilfsfonds**

Der Vorstand der Soliswiss setzt jährlich im Rahmen des Budgetprozesses eine Gesamtobergrenze fest, welche regelt, wie viel Geld im entsprechenden Jahr an Mitglieder ausgezahlt werden kann.

Falls die Situation es erfordert, kann der Vorstand in speziellen Situationen für spezielle Zwecke zusätzliche Hilfsfondsgelder bereitstellen.

Die Bereitstellung von Hilfsfondsgeldern wird auf [www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch) publiziert.

### **Art. 37 Gesuch um einen Hilfsfondsbeitrag**

Gesuche für Hilfsfondsbeiträge können jederzeit eingereicht werden.

Der Vorstand oder die Geschäftsstelle kann Stichdaten für die Behandlung der Gesuche setzen, insbesondere, wenn in einem Zeitraum viele Hilfsfondsgesuche erwartet werden. Stichdaten werden auf [www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch) publiziert.

Gesuche können frei formuliert gestellt werden. Neben der Beschreibung der Notlage und ihrer Umstände, legt die gesuchstellende Person im Gesuch dar, dass die Einmalzahlung zielgerichtet

eingesetzt werden kann, sinnvoll und zweckdienlich ist. Die Soliswiss behält sich vor, Rückfragen zu stellen und Abklärungen zu treffen.

#### **Art. 38            Entscheidungsprozess über Hilfsfondsbeiträge**

Der Vorstand kann die Vergabe der Hilfsfondsbeiträge entweder an die Geschäftsstelle oder an eine extra dafür eingesetzte Jury delegieren. Diese behandeln Gesuche möglichst schnell, entscheiden unter Berücksichtigung der aufgestellten Kriterien nach ihrem Ermessen, informieren das gesuchstellende Mitglied über den Entscheid und berichten dem Vorstand periodisch.

#### **Art. 39            Auszahlung der Hilfsfondsbeiträge**

In der Regel erfolgt die Auszahlung auf ein Bankkonto des Mitglieds. Die Auszahlung an eine Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmefälle müssen begründet sein.

Es obliegt dem Mitglied, dafür zu sorgen, dass die Gelder bei den entsprechenden Steuerbehörden korrekt deklariert werden.

#### **Art. 40            Darlehen statt A-fonds-perdu Beitrag**

Kann angenommen werden, dass das Mitglied die Notlage schnell wieder überwinden wird, kann der Hilfsfondsbeitrag auch in Form eines Darlehens gewährt werden. Dabei kann festgelegt werden, dass die Soliswiss auf die Rückzahlung verzichten kann, wenn die finanzielle Situation des Mitglieds dies rechtfertigt. Darlehen sind in der Regel für eine fixe Zeitdauer zinsfrei. Die Konditionen werden im Darlehensvertrag festgesetzt.

### **ABSCHNITT III MITWIRKUNG IN DER GENOSSENSCHAFT**

#### **Kapitel 11    Allgemeines**

##### **Art. 41            Recht auf Information**

Die Soliswiss sorgt dafür, dass die Mitglieder zur Wahrung ihrer Rechte angemessen informiert sind.

Die Soliswiss legt den Mitgliedern zweckdienliche Informationen offen, so dass die Genossenschaftsmitglieder nachvollziehen können, ob und wie die Soliswiss ihren Zweck erfüllt.

Die Soliswiss orientiert die Mitglieder auch während dem Geschäftsjahr über die Entwicklung der Genossenschaft.

##### **Art. 42            Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten**

Der Vorstand und die Geschäftsstelle kann die Mitglieder jederzeit zur aktiven Mitwirkung einladen, zum Beispiel zur Vernehmlassung von Statutenrevisionen.

#### **Kapitel 12    Mitwirkung im Rahmen der GV**

##### **Art. 43            Teilnahme an der GV**

Die Mitglieder werden zur jährlich stattfindenden Generalversammlung sowie zu eventuell zusätzlich stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlungen eingeladen.



Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktanden erfolgt auf der Website der Soliswiss. Sofern dies aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Einberufung auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Bei Statutenrevisionen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich ermächtigen, es zu vertreten. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

#### **Art. 44            Befugnisse an der GV**

In der Generalversammlung entscheiden teilnehmende Mitglieder über

1. die Festsetzung oder Änderung der Statuten,
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festlegung des Jahresbeitrages,
5. Auflösung der Soliswiss und Verwendung eines Liquidationsüberschusses,

Sie wählen

6. Das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und die gesetzlichen Revisionsstelle

Mitglieder können für den Vorstand kandidieren.

#### **Art. 55            Erforderliche Mehrheiten und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Wahlen können beim zweiten Wahlgang und allen weiteren Wahlgängen keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr zur Wahl vorgeschlagen werden.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Soliswiss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Alle früheren Reglemente werden hiermit ersetzt. Vorrang haben die Statuten und Gesetz.

Angenommen vom Vorstand der Soliswiss am 1. März 2022.